



Markt Bissingen

Ehrungsrichtlinie

Richtlinie über die Auszeichnung verdienter Persönlichkeiten für besondere Leistungen und große Verdienste im Markt Bissingen

Präambel

Mit Beschluss des Marktgemeinderates Bissingen vom 28.01.2020 gibt sich der Markt Bissingen eine Richtlinie zur Ehrung verdienter Persönlichkeiten. Diese Ehrungsrichtlinie dient der Beratung im Marktgemeinderat und der einheitlichen Bearbeitung von Ehrungsanträgen durch die Verwaltung, ohne dass aus ihr ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung abgeleitet werden kann. Der Markt Bissingen behält sich ferner die Auswahl unter den Vorgeslagenen vor.

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Markt Bissingen würdigt die langjährige und unentgeltliche ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in besonderer Weise für das Gemeinwesen engagieren oder engagiert haben. Sie beweisen Bürgersinn und setzen damit Zeichen und sind Vorbilder. Eine Ehrung kann auch für herausragende Einzelleistungen von bürgerschaftlichem Engagement zum Wohle oder Ansehen des Marktes Bissingen bzw. seiner Bürgerinnen und Bürger vorgenommen werden. In Ausnahmefällen können auch auswärtige Personen gewürdigt werden, die innerhalb der Gemeinde tätig sind oder waren.

- (2) Die Anerkennung bzw. Ehrung soll motivierend, ausgewogen, gerecht und nachhaltig sein. Sie gilt als symbolisches Dankeschön für das erbrachte ehrenamtliche Engagement und soll auch als Ansporn für weiteres bürgerschaftliches Engagement dienen. Anerkennung und Ehrung von Einzelnen stehen stellvertretend für all diejenigen, die sich ehrenamtlich engagieren.
- (3) Ehrenamtliche Tätigkeit in einzelnen Vereinen soll dort entsprechende Würdigung erfahren. Eine Vereinsehrung zieht nicht automatisch eine Ehrung durch den Markt Bissingen nach sich. Der Markt Bissingen würdigt das Engagement, wenn es über die Aufgaben bzw. Ziele des Vereins hinauswirkt, der Vereinszweck überwiegend dem Markt Bissingen bzw. seinen Bewohnerinnen und Bewohnern dient oder eine sehr umfangreiche, ehrenamtliche Tätigkeit in den verschiedensten Bereichen vorliegt.



§ 2 Form der Auszeichnungen

- (1) Zur öffentlichen Anerkennung langjähriger Verdienste oder besonderer Einzelleistungen zum Wohle oder dem Ansehen des Marktes Bissingen können folgende Ehrungen vorgenommen werden:
 1. Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
 2. Benennung von Straßen, Plätzen oder öffentlichen Gebäuden nach zu ehrenden Persönlichkeiten,
 3. Bürgermedaille in Silber und Gold,
 4. Ehrenamtsnadel in Silber und Gold,
 5. sonstige Ehrungen.
- (2) Die Auszeichnungen nach Abs. 1 stellen eine Rangordnung dar.



§ 3 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche der Markt Bissingen zu vergeben hat. Sie soll nur in seltenen Ausnahmefällen verliehen werden, um die Bedeutung nicht zu entwerten. Ehrenbürger sollen maximal drei lebende Personen sein. Der Marktgemeinderat kann Ausnahmen beschließen.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird nach Maßgabe des Art. 16 der Bayer. Gemeindeordnung an lebende Persönlichkeiten verliehen, die sich durch herausragende und dauerhafte Leistungen um das Wohl des Marktes Bissingen verdient gemacht haben. Sie haben z.B. im Bereich der Kunst, der Kultur, der Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sports oder des Sozialwesens das Ansehen des Marktes Bissingen außergewöhnlich gemehrt.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht ist eine reine Ehrenbezeichnung und weder mit besonderen Rechten noch mit besonderen Pflichten verbunden. Das Ehrenbürgerrecht ist nicht einklagbar und kann nur an natürliche Personen verliehen werden.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts wird in einer offiziellen Urkunde verbrieft (Ehrenbürgerurkunde), die vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet wird, in welcher die Verdienste des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden.

Der Ehrenbürger/die Ehrenbürgerin erhält als Geschenk eine Ehrenbürgermedaille. Sie besteht aus Gold 585 (Durchmesser 40 mm). Auf der Vorderseite ist in umlaufender Schrift „Ehrenbürgermedaille - Markt Bissingen“ sowie das Gemeindewappen in vertieftem Wappenschild geprägt. Die Rückseite zeigt die Ortssilhouette Bissingens als Symbol der Marktgemeinde mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste“.

- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfolgt im Rahmen eines vom Markt Bissingen ausgerichteten Festakts.
- (6) Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen des Marktes Bissingen eingeladen.
- (7) Die zu ehrende Person muss mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts einverstanden sein.



§ 4 Benennung von Straßen, Plätzen oder öffentlichen Gebäuden

- (1) Der Markt Bissingen benennt Straßen, Plätze oder öffentliche Gebäude nach verdienten Bürgern/innen. Auf diese Weise werden grundsätzlich nur bereits Verstorbene geehrt.
- (2) Eine öffentliche Straße, ein öffentlicher Platz oder ein öffentliches Gebäude erhält nur dann den Namen eines verdienten Bürgers/einer verdienten Bürgerin, wenn dieser Bürger/diese Bürgerin - würde er/sie noch leben - die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts erfüllen würde.
- (3) Die nach Bürgern/innen benannten Straßen, Plätze oder öffentlichen Gebäude können durch Gemeinderatsbeschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit umbenannt werden, wenn Tatsachen offenkundig werden, die eine Ehrung der betreffenden Person nach neuerlicher Prüfung nicht mehr rechtfertigen.



§ 5 Bürgermedaille

- (1) Mit der Bürgermedaille sollen solche Leistungen ausgezeichnet werden, die dem Wohle des Marktes Bissingen dienen und weit über dasjenige Maß hinausgehen, welches gemeinhin vom Einzelnen zu erwarten ist. Insbesondere Personen, die sich als Mandatsträger in kommunalpolitischen Gremien zum Wohle des Marktes Bissingen und seiner Einwohner eingesetzt haben.
Die Bürgermedaille kann ebenso ehrenamtlich für den Markt Bissingen tätige Bürger/innen und andere Persönlichkeiten, die sich durch vorbildliches, bürgerschaftliches Verhalten Verdienste erworben oder durch beispielhafte Einzelleistung ausgezeichnet haben, verliehen werden.
- (2) Die Bürgermedaille wird verliehen:
- a) in Silber:
an ausscheidende Gemeinderäte/innen und Ortssprecher/innen von mindestens 20 Jahren Amtszeit;
ebenso an Bürgerinnen und Bürger, die aktiv tätig sind in der Förderung von Städtepartnerschaften, der europäischen Idee oder der Völkerverständigung;
ebenso an Bürgerinnen und Bürger, die besondere Verdienste in der Vereinsarbeit geleistet haben (insbesondere langjährige, mindestens 20jährige Tätigkeit als Vereinsvorstand)
 - b) in Gold:
an ausscheidende Gemeinderäte/innen und Ortssprecher/innen von mindestens 25 Jahren Amtszeit;
ebenso an Bürgerinnen und Bürger, die unter großem persönlichen Einsatz bei der Rettung von Menschen vor dem Tode oder bei der Verhütung erheblicher Schäden beteiligt waren;
ebenso an Bürgerinnen und Bürger, die besondere Verdienste in der Vereinsarbeit geleistet haben (insbesondere langjährige, mindestens 25jährige Tätigkeit als Vereinsvorstand).
- (3) Die Verleihung der Bürgermedaille wird in einer offiziellen Urkunde verbrieft, die vom Ersten Bürgermeister unterzeichnet wird, in welcher die Verdienste des/der zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden. Die Verleihung erfolgt im Rahmen eines vom Markt Bissingen ausgerichteten Festakts.
- (4) Die Bürgermedaille „Silber“ besteht aus Silber 999 und die Bürgermedaille „Gold“ besteht aus Silber 999 mit Goldauflage (Durchmesser 40 mm). Auf der Vorderseite ist in umlaufender Schrift „Bürgermedaille - Markt Bissingen“ sowie das Gemeindewappen in vertieftem Wappenschild geprägt. Die Rückseite zeigt die Ortssilhouette Bissingens als Symbol der Marktgemeinde mit der Aufschrift „Für besondere Verdienste“.

(5)



§ 6 Ehrungen im Ehrenamt

(1) Ehrenurkunde mit silberner Ehrenamtsnadel

Zur Anerkennung eines besonders bemerkenswerten, in besonderer Weise hervorragenden ehrenamtlichen Engagements einzelner Personen im Sinne dieser Richtlinie, das in einem angemessenen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ausgeübt worden ist, kann die silberne Ehrenamtsnadel mit Urkunde verliehen werden. Die Intensität und Regelmäßigkeit des Einsatzes sind bei der Festlegung des Zeitraums wesentliche Faktoren.

Ebenso können Personen mit engagierter und verantwortungsvoller Arbeit bei Vereinen, Organisationen oder Projekten geehrt werden oder Personen mit besonders bemerkenswerter Zivilcourage oder besonders bemerkenswerter „einmaliger“ Einzelleistung.

(2) Ehrenbrief mit goldener Ehrenamtsnadel

Zur Anerkennung eines besonders bemerkenswerten, in besonderer Weise hervorragenden ehrenamtlichen Engagements einzelner Personen im Sinne dieser Richtlinie, das in einem angemessenen Zeitraum von mindestens 15 Jahren ausgeübt worden ist, kann die goldene Ehrenamtsnadel mit Urkunde verliehen werden. Die Intensität und Regelmäßigkeit des Einsatzes sind bei der Festlegung des Zeitraums wesentliche Faktoren.

Ebenso können Personen mit besonders intensiver und verantwortungsvoller Arbeit bei Vereinen, Organisationen oder Projekten geehrt werden oder Personen mit besonders herausragender „einmaliger“ Einzelleistung von großer Bedeutung für den Markt Bissingen oder das Gemeinwesen.

- (3) Die Ehrenamtsnadel hat eine Größe von 14 mm Ø, in Silber 999 und Silber 999 mit Goldauflage. Sie trägt das Wappen des Marktes Bissingen.

(4)



§ 7 Sonstige Ehrungen

- (1) Zu besonderen bzw. bei folgenden Anlässen übergibt der Markt Bissingen Geschenke, verbunden mit einem Glückwunschschreiben, die in der Regel vom Ersten Bürgermeister oder von einem/einer seiner Stellvertreter/innen überbracht werden:
- (2) Zu Ehejubiläen erhalten alle Bürger/innen eine angemessene Aufmerksamkeit. Als Ehejubiläen gelten folgende Anlässe:
- a) Goldene Hochzeit (50 Jahre)
 - b) Diamantene Hochzeit (60 Jahre)
 - c) Eiserne Hochzeit (65 Jahre)
 - d) Kupferne Hochzeit (70 Jahre).
- (3) Zu Altersjubiläen erhalten alle Bürger/innen eine angemessene Aufmerksamkeit. Als Altersjubiläen gelten folgende Anlässe:
- a) der 80. Geburtstag,
 - b) der 85. Geburtstag,

- c) der 90. Geburtstag,
 - d) der 95. Geburtstag,
 - e) der 100. Geburtstag
 - f) und jeder weitere Geburtstag.
- (4) Zur Geburt eines Kindes erhält die Familie eine kleine Aufmerksamkeit und ein Glückwunschs Schreiben.
 - (5) Zur standesamtlichen Hochzeit im Rathaus erhält das Brautpaar eine kleine Aufmerksamkeit.
 - (6) Über sonstige Ehrungen, die nicht unter die o.g. Bestimmungen fallen, entscheidet jeweils im Einzelfall entsprechend der Bedeutung des Anlasses der Bürgermeister.
 - (7) Die geänderten „Richtlinien über die Auszeichnung für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Sports im Markt Bissingen“ vom 01.03.2020 gelten für aktive Sportler. Die Betreuer von Jugend- und Schülerabteilungen, Übungsleiter, Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter etc. werden in dieser „Ehrungsrichtlinie“ geehrt.



§ 8 Persönliche / zeitliche Voraussetzungen der Ehrungen

- (1) Im Einzelfall können auch Personen geehrt werden, die in Ausübung ihrer beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeit sich in besonderer Weise im sozialen oder kulturellen Bereich für das Allgemeinwohl engagiert haben. Unter dem Begriff „Allgemeinwohl“ sind insbesondere Tätigkeiten und Leistungen zum Wohle der Kinder und Jugend (Kinder- und Jugendarbeit), der älteren Mitbürger (Seniorenarbeit), von Kranken und behinderten Menschen, sozial Schwachen und Randgruppen der Gesellschaft, der Umwelt sowie zur Gesunderhaltung der Bevölkerung zu verstehen.
- (2) Eine Auszeichnung kann nur an natürliche Personen verliehen werden.
- (3) In besonderen Ausnahmefällen können auch verdiente Persönlichkeiten, die nicht Bürger/innen oder Einwohner/innen des Marktes Bissingen sind, ausgezeichnet werden. Voraussetzung hierzu ist, dass das Wirken der Person oder die Person selbst gemeinhin in eine Beziehung zum Markt Bissingen gebracht wird. Dasselbe gilt für Persönlichkeiten, die eine hervorragende Leistung vollbracht haben und in Bissingen entweder geboren oder mit Bissingen in besonderer Weise verbunden sind.
- (4) Die Erfüllung der Berufspflicht oder das Wirken für das eigene Unternehmen allein rechtfertigen eine Auszeichnung nicht. Eine Ehrung wird ferner nicht vorgenommen, wenn die Person bei ihrem Engagement finanziell oder organisatorisch überwiegend von Trägern öffentlicher Aufgaben unterstützt wird.
- (5) In besonderen Ausnahmefällen kann bei besonders aktiver und verdienstvoller Tätigkeit für den Markt Bissingen von zeitlichen Vorgaben abgewichen werden. Unter „besonders aktiver Tätigkeit“ ist insbesondere der überdurchschnittliche Einsatz in herausgehobenen oder mehreren Funktionen innerhalb des Marktes Bissingen zu verstehen.

- (6) Bei Bestimmung der Tätigkeitsdauer können zeitlich aufeinander folgend ausgeübte Tätigkeiten in verschiedenen gemeindlichen Bereichen oder in Vereinen zusammengerechnet werden. Eine parallele Ausübung der Tätigkeit in verschiedenen Gremien führt nicht zur Aufaddierung der Zeiten. Die Mitarbeit in einem Gremium des Landkreises, des Landes, des Bundes oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechtes fällt nicht unter die kommunalpolitische Mitarbeit und kann aufgrund dieser Richtlinie auch nicht geehrt werden.
- (7) Die Form der Auszeichnung richtet sich nach § 2.



§ 9 Verfahren

- (1) Vorschläge für Anerkennungen bzw. Ehrungen können von Seiten

- a) des Bürgermeisters
- b) des Marktgemeinderates
- c) der Marktverwaltung
- d) der örtlichen Vereine, Organisationen, Kirchen, Schulen und
- e) aus der Bürgerschaft

eingereicht werden. Die Vorschläge sind schriftlich mit einer eingehenden, ausführlichen, nachprüfbaren Begründung bei der Verwaltung einzureichen. Die für die ausreichende Beurteilung des Antrags notwendigen Unterlagen und Darstellungen von Art, Umfang und Dauer der besonderen Verdienste des ehrenamtlichen Engagements sind beizufügen. Nichtbegründete Vorschläge werden nicht berücksichtigt und können bereits bei Einreichung zurückgewiesen werden. Sie sind von allen Beteiligten vertraulich zu behandeln.

- (2) Auf die Anerkennungen und Ehrungen nach diesen Ehrungsrichtlinien besteht kein Anspruch. Auch soll jeglicher Automatismus vermieden werden. Die Auszeichnungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 werden auf Beschluss des Marktgemeinderats mit Zwei-Drittel Mehrheit beschlossen.
Die Vorberatungen, wie auch die Entscheidung, über die zu verleihende Ehrung finden ausschließlich in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (3) Die ausgehändigten Urkunden, Medaillen und Anstecknadeln gehen in das Eigentum des Geehrten über. Sie bleiben nach dem Tode des Geehrten seinen Erben als Erinnerung an den Verstorbenen erhalten.
- (4) Bei der Marktverwaltung ist ein Verzeichnis über die Verleihungen zu führen. Hierin ist der Name des/der Geehrten, das Datum der Verleihung und eine Schilderung, der den Anlass der Verleihung bildenden Verdienste einzutragen.
- (5) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaillen und der Ehrenamtsnadeln sind vom Bürgermeister in feierlicher Form und in würdigem Rahmen vorzunehmen.

- (6) Über die Verleihungen ist im gemeindlichen Amtsblatt zu berichten. Die örtliche Presse ist zu informieren und ebenfalls zu der Verleihung zu laden.
- (7) Die hierfür aufzuwendenden Kosten sollen dem Anlass angemessen sein und den finanziellen Möglichkeiten des Marktes Bissingen Rechnung tragen.



§ 10 Entziehung der Auszeichnungen

Analog der Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Ehrenbürgerrecht kann der Marktgemeinderat die Ernennung zum/r Ehrenbürger/in wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

Analog dazu kann auch die Bürgermedaille in Silber oder Gold sowie die Ehrenurkunde mit silberner Ehrenamtsnadel oder der Ehrenbrief mit goldener Ehrenamtsnadel entzogen werden.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Marktgemeinderates. In diesem Fall sind Urkunden und Auszeichnungen zurückzugeben.



§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ehrungsrichtlinie tritt am 01. März 2020 in Kraft.



Bissingen, den 01. März 2020

Markt Bissingen

Stephan Herreiner
Erster Bürgermeister

